



Mitglied im Bund Deutscher Karneval & im Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler

SATZUNG
der Karnevalsgesellschaft
KG Klee Oepe Jonge e.V.

Stand: 13. April 2011

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wurde am 01. November 1950 gegründet und trägt den Namen „Karnevalsgesellschaft KLEE OEPE JONGE“, Eschweiler.



- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 52249 Eschweiler.
- (3) Die Farben der Gesellschaft sind blau-gelb-schwarz. Die Gesellschaft führt das folgende Wappen
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (5) Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler unter der Registernummer VR 50352 eingetragen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich folgenden Zweck:
 - a. Pflege und Förderung des traditionellen vaterstädtischen und heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - b. Pflege und Wahrung des überlieferten Brauchtums und der Sitten des alten Eschweiler Stadtteils „Klee Oepe“.
 - c. Pflege und Weitergabe ihrer Ideale an die JugendDer Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§3 Eigene Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Die Gesellschaft ist Mitglied in folgenden Vereinen
 - a. Bund Deutscher Karneval e.V.
 - b. Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler e.V.
 - c. Karnevalsmuseum e.V.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene männliche und weibliche Bürger erwerben, der mindestens 16 Jahre alt ist. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft zu richten. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Nach Prüfung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme durch einfache Stimmmehrheit.
- (2) Die inaktive Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene männliche und weibliche Bürger erwerben, der mindestens 18 Jahre alt ist. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft zu richten. Nach Prüfung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme durch einfache Stimmmehrheit. Das inaktive Mitglied bezahlt stets den halben Beitrag des jeweils beschlossenen aktiven Mitgliedsbeitrages.
- (3) Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Kinder von Mitgliedern und unbescholtene Nichtmitglieder können sich, nach Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand, der Jugendgruppe anschließen und Uniform bei Veranstaltungen der Gesellschaft tragen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Verbindlichkeiten gegenüber der



Gesellschaft, insbesondere die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, bleiben davon unberührt.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes (erweiterter Vorstand) mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen, sofern es dies wünscht. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind nicht berechtigt, weiterhin Uniform, Abzeichen oder Mützen der Gesellschaft zu tragen.

§6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit bestimmt. Der Beitrag beträgt zur Zeit € 90,00 für aktive Mitglieder. Inaktive zahlen stets die Hälfte des beschlossenen aktiven Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu.
- (2) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt, kann Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- (3) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder können für ein Amt in der Gesellschaft gewählt werden.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind angehalten, an allen einberufenen Versammlungen teilzunehmen, sich an Sitzungen und Aufzügen der Gesellschaft zu beteiligen und der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Beschlüsse der Gesellschaft, soweit sie mit dieser Satzung im Einklang stehen, auszuführen.
- (2) Die Uniform darf nur bei Veranstaltungen der Gesellschaft und sonst nur mit Genehmigung des Vorstandes getragen werden.
- (3) Aktive Mitglieder sollten, soweit ihnen in der Gesellschaft nicht andere Aufgaben übertragen worden sind, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Aufnahme in dem Besitz der Uniform der Gesellschaft sein. Der Vorstand kann auf Antrag die Bildung einzelner



Jongenschaften zulassen. Sie müssen mindestens sieben und dürfen höchstens 15 Mitglieder haben.

D. Organe des Vereins

§9 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Aufgaben der Gesellschaft nehmen folgende Organe wahr:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der erweiterte Vorstand
 - c. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem Präsidenten
 - c. dem 1. Kommandanten
 - d. dem 1. Geschäftsführer
 - e. dem 1. Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte von je über € 5.000,00 bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die kommissarische Übernahme eines Amtes bis zur Neuwahl ist jedoch zulässig.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom 1. Vorsitzenden eine Ersatzperson mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betraut. Sofern ein gewählter Vertreter besteht, übernimmt dieser die jeweiligen Aufgaben.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Präsident, anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Präsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließendem Regelung erklären.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt auf Vorschlag des Ehrenrates den Ehrenratsvorsitzenden und neue Ehrenratsmitglieder und auf Vorschlag der Uniformierten neue Uniformierte.

§13 *Der erweiterte Vorstand*

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem Präsidenten
 - c. dem Kommandanten
 - d. dem stellvertretenden Kommandanten
 - e. dem 1. Geschäftsführer
 - f. dem Schriftführer
 - g. dem 1. Schatzmeister
 - h. dem 2. Schatzmeister
 - i. dem Ehrenratsvorsitzenden
 - j. dem Vertreter der Jugendabteilung
 - k. den Vertretern der Jongenschaften/Damenabteilungen
 - l. dem Bühnen- und Wagenbaumeister
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören in beratender Funktion weiterhin die Ehrenpräsidenten der Gesellschaft an. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Belange der Gesellschaft zu vertreten. Ferner hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Wohle und dem Zwecke der Gesellschaft dienen.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Präsident. Sofern beide nicht anwesend sind, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zu jeder Sitzung zu bestimmten Punkten Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen und dazu ggf. Nebenordnungen zu erlassen.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann in dringenden Fällen im Interesse der Gesellschaft Abmachungen treffen und Handlungen vornehmen ohne Befragung der Mitgliederversammlung. Er ist jedoch verpflichtet, der Mitgliederversammlung hierüber baldmöglichst zu berichten.
- (7) Stimmberechtigt sind die jeweiligen Amtsinhaber gemäß Aufstellung §13 (1) a bis einschließlich l.
- (8) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter bzw. sein Vertreter.

§14 *Die Mitgliederversammlung*



- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage ab Versandsdatum. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist einladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Das Protokoll wird vom 1. Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Anträge, die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Dies sollte jedoch nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen.
- (9) Der Versammlungsleiter hat in den Fällen des Absatzes 8 die Tagungsordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (10) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in jedem Fall auf der Tagesordnung aufgeführt sein.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Wahlen sind geheim durchzuführen, Abstimmungen nur, wenn mindestens ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Eschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Mitgliederversammlungen finden nach Möglichkeit vierteljährlich statt.
Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus stattfinden, wenn mindestens 1/3 des Vorstandes diese unter der Angabe von Gründen verlangt.

§15 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung im Jahr wird als Jahreshauptversammlung abgehalten, und zwar innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Session, jedoch möglichst nicht zu Ferienzeiten.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Die Entgegennahme des Berichtes des Kommandanten
 - c. Die Entgegennahme des Kassenberichtes



- d. Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- e. Die Entlastung des Vorstandes
- f. Die Neuwahl des Vorstandes (§11 Abs. 1+2)
- g. Festsetzung des Jahresbeitrages
- h. Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, eine Wahl für zwei aufeinanderfolgende Jahre ist nicht zulässig.

§16 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§13 und 14 entsprechend.

§17 Protokoll

- (1) Über Beschlüsse der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und den Bericht über das Geschäftsjahr sind Niederschriften zu fertigen, welche vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes i.S.d. §26 BGB) und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung bzw. zu Ablauf des Geschäftsjahres zu verlesen und zu genehmigen ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Finanzierung und Eigentum

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Karnevalsveranstaltungen sowie durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Gegenstände, Gerätschaften, Kostüme, Requisiten oder Accessoires, die aus Mitteln des Vereins angeschafft wurden und werden, stehen im Alleineigentum des Vereins. Über Verbleib und Verwendung entscheidet der Vorstand.

§19 Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Raume Eschweiler zu verwenden hat.



§21 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.
- (2) Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13. April 2011 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Eschweiler, 13. April 2011

1. Vorsitzender

Präsident

Geschäftsführer

Kommandant

Schatzmeister